



## **Marktüberwachung von Bauprodukten gemäß VO (EU) 2019/1020 i.V.m. VO (EU) Nr. 305/2011 und neu VO (EU) 2024/3110**

Info-Blatt für Händler: Stand Juni 2025

### **Marktüberwachung für harmonisierte Bauprodukte nach VO (EU) 2019/1020**

Die Zuständigkeit zur Durchführung der Marktüberwachung für Bauprodukte in Niedersachsen erfolgt gemäß den Bestimmungen des NBauPMÜG durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung.

Aufgabe der Marktüberwachung ist die Gewährleistung, dass unter Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft fallende Produkte, die Anforderungen der jeweiligen Harmonisierungsrechtsvorschriften erfüllen. Diese Produkte sollen im freien Warenverkehr innerhalb der EU ohne Beschränkungen gehandelt werden können. Sollten die Bauprodukte Mängel aufweisen oder die Anforderungen an Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft in anderer Hinsicht nicht erfüllen, kann die Marktüberwachungsbehörde für diese Produkte das Inverkehrbringen beschränken und diese gegebenenfalls vom Markt nehmen.

Die Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Durchführungsbestimmungen im Marktüberwachungsgesetz (MüG) in Deutschland erfolgt u.a. durch eine Marktüberwachungsstrategie und die jährlichen Durchführungsfestlegungen. Weitere Informationen und die Marktüberwachungsstrategie sind unter [www.dibt.de/de/wir-bieten/marktueberwachung/](http://www.dibt.de/de/wir-bieten/marktueberwachung/) veröffentlicht. In einem öffentlichen FAQ-Katalog sind weitere Hinweise, konkrete Fragestellungen und deren Beantwortung enthalten.

### **Bauprodukte gemäß harmonisierter technischer Spezifikationen nach VO (EU) Nr. 305/2011**

Als Bauprodukt wird jedes Produkt bezeichnet, das hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke (oder Teile davon) eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt.

Für ein Bauprodukt, das von einer harmonisierten technischen Spezifikation (Europäisch harmonisierte Norm oder Europäisches Bewertungsdokument) erfasst ist, wird - nach Durchführung der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit - zum Inverkehrbringen auf dem europäischen Binnenmarkt vom Hersteller eine **Leistungserklärung** erstellt und das Bauprodukt mit einer **CE-Kennzeichnung** versehen.

### **Pflichten der Händler gemäß VO (EU) Nr. 305/2011**

Im Kapitel III der VO (EU) Nr. 305/2011 sind die Pflichten der Wirtschaftsakteure geregelt.

Händler haben die Vorschriften der Verordnung mit "gebührender Sorgfalt", d.h. mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, zu beachten, und sich vor Bereitstellung eines Bauprodukts auf dem Markt insbesondere zu vergewissern, dass:

- das Produkt, soweit erforderlich, mit der CE-Kennzeichnung versehen ist,
- dem Produkt die gem. der VO (EU) Nr. 305/2011 erforderlichen Unterlagen beigelegt sind,
- das Produkt eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifizierung des Bauprodukts trägt,
- der Herstellername, dessen eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke sowie dessen Kontaktanschrift auf dem Produkt, ggf. der Verpackung oder den Begleitunterlagen angegeben sind und
- ggf. der Name des Importeurs, dessen eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke sowie dessen Kontaktanschrift auf dem Produkt, ggf. der Verpackung oder den Begleitunterlagen angegeben sind.

Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass das Bauprodukt der Leistungserklärung (bzw. fehlt diese oder ist fehlerhaft) oder sonstigen nach der VO (EU) Nr. 305/2011 geltenden Anforderungen nicht entspricht, stellen sie das Bauprodukt erst dann auf dem Markt bereit, wenn es den geltenden Anforderungen entspricht.

Wenn mit einem Bauprodukt eine Gefahr verbunden ist, haben die Händler unverzüglich die zuständigen nationalen Marktüberwachungsbehörden zu unterrichten. Besteht beim Händler die Annahme, dass das Produkt den Anforderungen der VO (EU) Nr. 305/2011 nicht entspricht, wenn er das Bauprodukt bereits auf dem Markt bereitgestellt hat, hat er sicherzustellen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Bauprodukts herzustellen oder das Bauprodukt, soweit angemessen, zurückzunehmen oder zurückzurufen.

## **Leistungserklärung gemäß Art. 4 – 7 der VO (EU) Nr. 305/2011**

Ist ein Bauprodukt von einer harmonisierten Norm erfasst oder entspricht ein Bauprodukt einem Europäischen Bewertungsdokument, die für dieses ausgestellt wurde, so erstellt der Hersteller eine Leistungserklärung für das Produkt, wenn es erstmals in Verkehr gebracht wird. In der Leistungserklärung sind wichtige Informationen für den Verwender der Bauprodukte und die am Bau Beteiligten enthalten. Neben anderen Informationen werden in der Leistungserklärung insbesondere die sogenannten "Wesentlichen Merkmale" eines Bauprodukts nebst den Leistungen angegeben.

Zusätzlich zu den in der CE-Kennzeichnung aufgeführten Angaben enthält die Leistungserklärung u.a. das System oder die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gem. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 568/2014.

Mit der Erstellung der Leistungserklärung (Art. 4 Abs. 3) übernimmt der Hersteller Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung.

Eine Abschrift der Leistungserklärung jedes Produkts, das auf dem Markt bereitgestellt wird, wird entweder in gedruckter, sofern dieses vom Abnehmer gefordert wird, oder elektronischer Weise aktiv zur Verfügung gestellt. Gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 157/2014 kann die Leistungserklärung zu den darin genannten Bedingungen auf einer Website zur Verfügung gestellt werden.

## **CE-Kennzeichnung gemäß Art. 8 und 9 der VO (EU) Nr. 305/2011 i.V. m. Art. 30 VO (EG) Nr. 765/2008**

Allgemeine Grundsätze der CE-Kennzeichnung sind in Artikel 30 der VO (EG) Nr. 765/2008 und Art. 8 der VO (EU) Nr. 305/2011 festgelegt.

Die CE-Kennzeichnung gem. Art. 9 VO (EU) Nr. 305/2011 wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten nur auf Bauprodukten angebracht, für die der Hersteller eine Leistungserklärung gemäß Art. 4 und 6 VO (EU) Nr. 305/2011 erstellt hat. Der Hersteller übernimmt die Verantwortung für die Konformität seines Produktes mit dessen erklärter Leistung sowie für die Einhaltung sämtlicher geltenden Anforderungen, die in der VO (EU) Nr. 305/2011 und in anderen einschlägigen Harmonisierungsrechtvorschriften der Europäischen Union, die die Anbringung der CE-Kennzeichnung vorsehen, festgelegt sind.

Die CE-Kennzeichnung wird vor dem Inverkehrbringen gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Bauprodukt oder einem daran befestigten Etikett angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, kann sie auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht werden. Dies gilt auch für Bauprodukte, die einzeln verkauft werden und bei denen die Verpackung einschließlich der dort aufgebrachten CE-Kennzeichnung entfernt wurde.

## **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten
- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 33/93
- Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG (EU-Bauproduktenverordnung (EU-Bau-PVO))
  - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 157/2014 über die Bedingungen für die Zurverfügungstellung einer Leistungserklärung von Bauprodukten auf einer Website
  - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 568/2014 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
  - Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 zur Änderung von Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
- Verordnung (EU) 2024/3110 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011
  - *inkraft seit 8. Januar 2025, gültig parallel zur VO (EU) Nr. 305/2011,*
  - *zeitlich gestaffelte Einführung der Artikel mit Veröffentlichung neuer harmonisierter Normen im Amtsblatt bis zum Jahr 2039*
  - *mit Übergangsfristen für Folgeanpassungen in Rechtsvorschriften sowie Veröffentlichung neuer harmonisierter Normen entsprechend der Anforderungen aus dieser Verordnung;*
  - *Hinweise werden rechtzeitig veröffentlicht*
- Gesetz zur Marktüberwachung und zur Sicherstellung der Konformität von Produkten (Marktüberwachungsgesetz - MüG), aktuelle Fassung
- Bauproduktengesetz (BauPG), aktuelle Fassung
- Niedersächsisches Gesetz zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (NBauPMÜG), aktuelle Fassung
- Liste der harmonisierten Normen - (Amtsblatt EU und Amtlicher Teil des Bundesanzeigers)